



Brüssel, 29. Juni 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung  
vom 12. März 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION, EINSCHLIEßLICH ROAMING**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet<sup>3</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich<sup>4</sup>.

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>5</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerbereich unterscheiden.

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich ab dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten sein.

Daher werden alle Interessenträger und insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten auf die ab dem Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>5</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

**Hinweise:**

Betroffenen Akteuren und vor allem Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste wird besonders empfohlen, anhand dieser Mitteilung zu prüfen, welche Auswirkungen das Ende des Übergangszeitraums für sie hat.

Den Betreibern und Kunden elektronischer Kommunikationsdienste wird geraten, sich auf das Auslaufen der Bestimmungen über das „Roaming zu Inlandspreisen“ zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sowie auf den Wegfall der Preisobergrenze für regulierte Kommunikationsverbindungen innerhalb der EU vorzubereiten.

**Anmerkung:**

Diese Mitteilung betrifft nicht die EU-Vorschriften in Bezug auf

- die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,
- den elektronischen Geschäftsverkehr und die Netzneutralität,
- das Geoblocking,
- den Schutz personenbezogener Daten und
- die Mehrwertsteuer (MwSt) für die Erbringung von Dienstleistungen.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht<sup>6</sup>.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der elektronischen Kommunikation nicht mehr für das Vereinigte Königreich.

Dieser Rechtsrahmen wird Folgendes umfassen<sup>7</sup>:

- die Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation<sup>8</sup>,

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de)

<sup>7</sup> Die folgende Auflistung ist nicht abschließend und enthält vor allem Hinweise auf die Bestimmungen, um die es in dieser Mitteilung geht. Sie dient lediglich zu Informationszwecken und ist daher weder erschöpfend noch verbindlich.

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Festlegung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Mit dieser Richtlinie werden mit Wirkung vom 21. Dezember 2020 die folgenden vier Richtlinien aufgehoben: Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21), Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7), Richtlinie 2002/22/EG des

- die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG)<sup>9</sup>,
- die Frequenzentscheidung (Entscheidung Nr. 676/2002/EG)<sup>10</sup>,
- Verordnung (EU) 2018/1971 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)<sup>11</sup>,
- die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union<sup>12</sup>,
- die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation<sup>13</sup>,
- die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation<sup>14</sup>,
- sowie Empfehlungen der Kommission zu verwandten Themen, darunter:
  - die Märkteempfehlung (bezüglich der Festlegung von Märkten, die für eine Regulierung in Betracht kommen)<sup>15</sup> und

---

Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

<sup>9</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

<sup>10</sup> Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

<sup>14</sup> Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).

<sup>15</sup> Empfehlung 2014/710/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische

- die Empfehlung die über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden<sup>16</sup>.

Dies wirkt sich nach dem Ende des Übergangszeitraums insbesondere wie folgt aus:

## **1. ALLGEMEINGENEHMIGUNG**

Betreiber, die in mindestens einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, genießen die Freiheit, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste auch in allen anderen Mitgliedstaaten anzubieten, ohne dort eine Niederlassung haben zu müssen. Nach den EU-Vorschriften können solche Betreiber mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste beginnen, ohne eine ausdrückliche Entscheidung einer Behörde einzuholen, und unterliegen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Netze oder Dienste bereitstellen, nur der „Allgemeingenehmigung“. Die Allgemeingenehmigung umfasst Rechte und Pflichten in Bezug auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, und die Mitgliedstaaten dürfen von den Betreibern lediglich eine Meldung über die Aufnahme ihrer Tätigkeit verlangen, ihnen aber keinerlei Stillhaltepflicht auferlegen (Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2018/1972).

Nach dem Ende des Übergangszeitraums genießen Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, die im Vereinigten Königreich, nicht aber in der Europäischen Union niedergelassen sind, nicht mehr die Freiheit, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitzustellen, und kommen folglich auch nicht mehr in den Genuss des in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Systems der Allgemeingenehmigung. Das bedeutet, dass diese Betreiber eine Niederlassung in der Europäischen Union benötigen, um das Allgemeingenehmigungssystem in den EU-Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen zu können.

## **2. FESTNETZ- UND MOBILFUNK-ZUSTELLUNGSENTGELTE**

Nach dem Ende des Übergangszeitraums gilt der Rechtsrahmen der EU, der zu niedrigen, kostenorientierten Anrufzustellungsentgelten<sup>17</sup> auf der Vorleistungsebene führt, für die Diensteanbieter nicht mehr in Bezug auf Anrufe zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Der britischen Regulierungsbehörde wird es freistehen, die Entgelte festzulegen, die Anbieter der Festnetz- und Mobilfunk-Anrufzustellung im Vereinigten Königreich anwenden müssen, und sie wird beschließen können, ganz auf eine Regulierung der Zustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene zu verzichten.

---

Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Märkteempfehlung) (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 79).

<sup>16</sup> Empfehlung der Kommission vom 11. September 2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen (ABl. L 251 vom 21.9.2013, S. 13).

<sup>17</sup> Die Anrufzustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene sind die Entgelte, die sich die Betreiber untereinander für die Zustellung der Anrufe an ihre Kunden in Rechnung stellen.

### **3. ENDKUNDENENTGELTE FÜR REGULIERTE KOMMUNIKATIONSVERBINDUNGEN INNERHALB DER EU**

Nach dem Ende des Übergangszeitraums gilt der den Verbrauchern für „regulierte intra-EU-Kommunikation“<sup>18</sup> in Rechnung gestellte Endkundenpreis, der zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich derzeit bei Anrufen auf 0,19 EUR pro Minute und bei SMS-Nachrichten auf 0,06 EUR pro Minute begrenzt ist, nicht mehr für Verbraucher in der EU und im Vereinigten Königreich und umgekehrt. Dies kann zu höheren Endkundenpreisen führen, die Verbrauchern für Anrufe aus der Europäischen Union in das Vereinigte Königreich (und umgekehrt) berechnet werden.

### **4. ROAMING**

Mit dem Ende des Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich für die Zwecke der EU-Vorschriften über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Europäischen Union (Verordnung (EU) Nr. 531/2012) zu einem Drittland.

In der Europäischen Union tätige Anbieter von Roamingdiensten für Roamingkunden (im Folgenden „Roaminganbieter“) können sich infolgedessen

- bei der Beantragung eines Vorleistungsroamingzugangs nicht mehr auf eine Verpflichtung der im Vereinigten Königreich tätigen Mobilfunknetzbetreiber stützen, allen zumutbaren Anträgen auf einen Vorleistungsroamingzugang nachzukommen (Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012),
- nicht mehr auf die EU-Vorschriften über die Höchstbeträge der Vorleistungsentgelte berufen, die von den Betreibern der im Vereinigten Königreich besuchten Netze für die Erbringung von Vorleistungsroamingdiensten in der Europäischen Union berechnet werden dürfen (Artikel 7, 9 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012).

Roamingkunden der in der Europäischen Union tätigen Roaminganbieter

- kommen nicht mehr in den Genuss der Vorschriften, die es ihrem Roaminganbieter untersagen, ihnen zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis im Rahmen einer angemessenen Nutzung Aufschläge für im Vereinigten Königreich genutzte Roamingdienste (ausgehende oder erhaltene Anrufe, SMS-Nachrichten und Datendienste) zu berechnen (Artikel 6a und 6b der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission<sup>19</sup>), aber

---

<sup>18</sup> Laut Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 bedeutet „Regulierte intra-EU-Kommunikation“: ein nummerngebundener interpersoneller Kommunikationsdienst mit Kommunikation aus dem Mitgliedstaat des inländischen Anbieters des Verbrauchers zu einer Festnetz- oder Mobilfunknummer des nationalen Nummerierungsplans eines anderen Mitgliedstaats, der ganz oder teilweise auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzung abgerechnet wird.

<sup>19</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/2286 der Kommission vom 15. Dezember 2016 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anwendung der Regelung der angemessenen Nutzung und über die Methode zur Prüfung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkundenroamingaufschläge sowie über den von Roaminganbietern für diese Prüfung zu stellenden Antrag (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 46).

- sie werden bei Reisen in das Vereinigte Königreich weiterhin von den Transparenzverpflichtungen gemäß Artikel 14 (Sprach- und SMS-Dienste) und Artikel 15 (Datendienste) der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 profitieren.

Im Vereinigten Königreich tätige Roaminganbieter können sich

- bei der Beantragung eines Vorleistungsroamingzugangs nicht mehr auf eine Verpflichtung der in der Europäischen Union tätigen Mobilfunknetzbetreiber stützen, allen zumutbaren Anträgen auf einen Vorleistungsroamingzugang nachzukommen (Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012),
- nicht mehr auf die EU-Vorschriften über die Höchstbeträge der Vorleistungsentgelte berufen, die von den Betreibern der in der Europäischen Union besuchten Netze für die Erbringung von Vorleistungsroamingdiensten in der Europäischen Union berechnet werden dürfen (Artikel 7, 9 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012).

Roamingkunden der im Vereinigten Königreich tätigen Roaminganbieter

- kommen nicht mehr in den Genuss der EU-Vorschriften, die es ihrem Roaminganbieter untersagen, ihnen zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis im Rahmen einer angemessenen Nutzung Aufschläge für in der Europäischen Union genutzte Roamingdienste (ausgehende oder erhaltene Anrufe, SMS-Nachrichten und Datendienste) zu berechnen (Artikel 6a und 6b der Verordnung (EU) Nr. 531/2012), und
- sie werden bei Reisen in die Europäische Union nicht mehr von den Transparenzverpflichtungen gemäß Artikel 14 (Sprach- und SMS-Dienste) und Artikel 15 (Datendienste) der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 profitieren.

Die Website der Kommission zum digitalen Binnenmarkt enthält allgemeine Informationen über die EU-Vorschriften für die elektronische Kommunikation (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/telecoms>) und das Roaming (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/roaming>) (beide auf Englisch). Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen ergänzt.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien